

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.174 vom 15. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.174

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.174 du 15 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.174 del 15 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 10. August 2020 handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wurde. Daher kommt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung (Guidon, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 12; Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 2

2.1 Der vorliegende Sachverhalt beruht auf der Anzeige und den Feststellungen der Grenzwaache vom 21. November 2019. Der Beschwerdeführer wurde demnach bei seiner Einreise in die Schweiz am 21. November 2019 beim Autobahn-Grenzübergang Weil am Rhein kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass er eine gefälschte bzw. präparierte Autobahnvignette verwendete. Daraufhin wurde er durch die Grenzwaache zum Sachverhalt befragt, wobei ihm mitgeteilt wurde, dass er bei der zuständigen Strafbehörde wegen Fälschung amtlicher Wertzeichen angezeigt werde (Vorakten [act. 3], S. 12 f.) Darüber hinaus stellte die Grenzwaache im Zuge der Kontrolle die fragliche Autobahnvignette sicher (Vorakten, S. 15). Auf diesem Vorgang beruht die Verurteilung gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 18. Februar 2020.

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Es kann also nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache infolge Verspätung eingetreten ist.

2.2 Die Einsprachefrist gegen einen Strafbefehl beträgt 10 Tage (Art. 354 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt am Tag nach Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheids beziehungsweise des Strafbefehls zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe erst mehrere Monate später Kenntnis vom Strafbefehl genommen und er habe bislang keine Möglichkeit gehabt, Stellung zu diesem zu nehmen. Weiter macht er geltend, das Einvernahmeprotokoll vom 21. November 2019

(Vorakten, S. 11 ff.) sei fehlerhaft und er sei sich nicht bewusst gewesen, mit seinem Handeln eine Straftat zu begehen. In seiner Einsprache vom 25. Juli 2020 hatte er überdies geltend gemacht, dass er als Assistenzarzt selten zu Hause sei, weil er vielerorts arbeite (Vorakten, S. 29).

Die Vorinstanz erwog, dass der Beschwerdeführer gemäss Einvernahmeprotokoll vom 21. November 2019 von der Grenzwaache darauf hingewiesen wurde, dass er wegen Fälschung amtlicher Wertzeichen bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt werde. Der Zustellversuch des Strafbefehls erfolgte am 20. Februar 2020, womit dieser trotz Nichtabholung als rechtsgültig zugestellt gelte, weil er nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen sei, um die Nachsendung seiner Korrespondenz zu sorgen oder einen Stellvertreter zu ernennen. Seit Zustellung des Strafbefehls und der Einsprache seien fünf Monate verstrichen, weshalb die Einsprache verspätet sei und nicht darauf eingetreten werden könne.

3.2 Soweit der Beschwerdeführer sich materiell zur Sache äussert, sind seine Rügen im vorliegenden Verfahren nicht zu hören, da in diesem Verfahren einzig zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf seine Einsprache nicht eingetreten ist, also ob sie zu Recht davon ausging, dass die Einsprache des Beschwerdeführers verspätet erfolgte.

Vorliegend erfolgte der Zustellungsversuch des Strafbefehls vom 18. Februar 2020 durch die Deutsche Post nachweislich am 20. Februar 2020 an die Wohnadresse des Beschwerdeführers in Deutschland, die er bei seiner Anhaltung am 21. November 2019 angegeben hatte (Vorakten, S. 8). Aus dem Schreiben der Einsprache sowie der Beschwerdeschrift ist erkennbar, dass die Adresse des Beschwerdeführers dieselbe ist, wie jene, an welche der Zustellungsversuch des Strafbefehls erfolgte (act. 2, S. 1; Vorakten, S. 25, 29, 32). Der Strafbefehl wurde somit an die korrekte Adresse des Beschwerdeführers versendet und in der Folge nicht abgeholt, weshalb er zurück an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt retourniert wurde.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es ihm aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Assistenzarzt regelmässig nicht möglich sei, Postsendungen entgegenzunehmen. Dem ist entgegenzuhalten, dass er in der Einvernahme vom 21. November 2019 darüber informiert wurde, dass er wegen Fälschung amtlicher Wertzeichen angezeigt werde (Vorakten, S. 12 f.). Der Beschwerdeführer musste also mit einer Sendung der Schweizer Behörde rechnen. Die Zustellung des Strafbefehls erfolgte sodann innerhalb einer angemessenen Frist von rund 3 Monaten ins Ausland mit eingeschriebener Post. Deshalb konnte vorliegend im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vom Beschwerdeführer nach Treu und Glauben verlangt werden, dass er bei allfälliger längerer Abwesenheit Vorkehrungen zur Sicherstellung des Empfangs eingeschriebener Postsendungen trifft.

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung richtig festhält, gilt somit gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO die Zustellfiktion, da der Beschwerdeführer mit Post der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt hat rechnen müssen. Die zehntägige Einsprachefrist begann daher am siebten Tag nach der erfolglosen Zustellung nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO, also am 27. Februar 2020. Folglich ist der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen. Die auf den 25. Juli 2020 datierte Einsprache des Beschwerdeführers erweist sich somit als klar verspätet. Die Vorinstanz ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

E. 3.1

S. 227, 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399). Die Aufmerksamkeitsdauer ist aufgrund der konkreten Umstände zu ermitteln. So hat das Bundesgericht verneint, dass ein Betroffener elf Monate nach einer Polizeikontrolle im Strassenverkehr, die nach seinem Kenntnisstand die einzige verfahrensrechtliche Handlung bildete, noch mit einer Zustellung eines Strafbefehls rechnen bzw. für den Abwesenheitsfall Vorkehrungen treffen musste (BGer 6B_674/2019 vom 19. September 2019 E. 1.4.3).

E. 4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.